



VERTRAG

zwischen der Gemeinde Damnatz, vertreten durch den Bürgermeister,
(nachstehend "Gemeinde Damnatz" genannt)

und

Herrn Henning Harms

Ziegelhof 1

29472 Damnatz

(nachstehend "Nutzer" genannt)

über die Nutzung von Straßenseitenräumen zur Verlegung einer Beregnungsleitung in der Gemeinde Damnatz.

Präambel

Über diverse Grundstücke und im Straßenseitenraum in der Gemarkung Damnatz soll eine **Beregnungsleitung** verlegt werden. Hierfür ist es erforderlich, einige Straßen und Gräben der Gemeinde Damnatz zu queren, sowie Straßenseitenräume zu nutzen.

Als Anlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind nur die Leitungen und Zubehörteile zu verstehen.

Der ungefähre Leitungsverlauf ist auf der der Vorlage beiliegenden Karte eingezeichnet.

Bei Bedarf kann die Leitung jedoch weiterverlegt werden.

Dann ist diese Vereinbarung entsprechend zu ergänzen.

§ 1 Rechte und Pflichten der Gemeinde Damnatz

Die Gemeinde Damnatz räumt dem Nutzer im Versorgungsgebiet gegen Zahlung einer Entschädigung das Recht ein, öffentliche Grundstücke der Gemeinde Damnatz zu benutzen. Zur Absicherung kann zugunsten und auf Kosten des Nutzers eine Dienstbarkeit in die betroffenen Grundbücher eingetragen werden.

Wird das Eigentum an den für die Leitung des Nutzers in Anspruch genommenen Grundstücken einem Dritten übertragen, so informiert die Gemeinde Damnatz den Nutzer rechtzeitig und bestellt auf Antrag des Nutzers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Damnatz und dem Nutzer

Die Gemeinde Damnatz und der Nutzer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben. Die Vertragspartner stellen auf Wunsch bei Bedarf die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung.

Der Nutzer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde Damnatz im Rahmen ihrer Planungshoheit, soweit möglich, vorrangig berücksichtigen. Das Baurecht bleibt hiervon unberührt.

Vor Beginn des Baues sowie Veränderung **außerhalb der eigenen Anlagen** wird der Nutzer der Gemeinde Damnatz frühzeitig Pläne einreichen. Die Gemeinde Damnatz ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen sowie wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes sollen berücksichtigt werden. Der Nutzer wird der Gemeinde Damnatz den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen. Die Gemeinde Damnatz wird bei Pflanzmaßnahmen innerhalb des Verkehrsraumes auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht nehmen.

Der Nutzer wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde Damnatz schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Der Nutzer muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Fertigstellung der Anlagen lässt der Nutzer den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wiederherstellen, dass dies möglichst weitgehend den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Die Vertragspartner können im Einzelfall eine gemeinsame Abnahme vereinbaren. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraumes und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von **einem Jahr Mängel** eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist der Nutzer verpflichtet, diese Mängel zu beheben. **Daher hat nach Fertigstellung eine Abnahme durch die Gemeinde Damnatz zu erfolgen. Der Gemeinde Damnatz ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ein Leitungsplan zur Verfügung zu stellen, in dem der genaue Leitungsverlauf nach Einmessung eingetragen ist.**

Kommt er trotz Aufforderung durch die Gemeinde Damnatz seiner Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Damnatz berechtigt, die Mängel auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob der Verkehrsraum oder sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach Fertigstellung der Anlagen nach Maßgabe des Vertrages wiederhergestellt sind, so entscheidet - wenn eine Einigung auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen nicht erfolgt - der Leiter des Straßenbauamtes, in dessen Bezirk die Gemeinde Damnatz liegt. Seiner Entscheidung unterwerfen sich die beiden Vertragspartner; die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes durch jede der Vertragsparteien bleibt unberührt.

Für die Ausführung der Arbeiten des Nutzers in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik.

Die Querung anderer Versorgungsleitungen ist mit dem jeweiligen Eigentümer abzustimmen.

Die Anlagen sind Eigentum des Nutzers.

§ 3 Änderung der Anlagen

1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken u.ä. sowie Kanalisationsleitungen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Nutzers auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt der Nutzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Damnatz die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.

2. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der Nutzer. Davon abweichend trägt die Gemeinde Damnatz die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde Damnatz verpflichtet werden könnte, Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften. Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Gemeinde Damnatz eintreten, hat die Gemeinde Damnatz die Folgekosten zu tragen.
3. Folgepflicht und Folgekostenregelung, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihrem Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde Damnatz oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde Damnatz hält der Nutzer die Gemeinde Damnatz schadlos. Die Gemeinde Damnatz darf jedoch solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Nutzers anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der Nutzer die Zustimmung ab, so wird die Gemeinde Damnatz bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Nutzer abstimmen und alles unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. Der Nutzer trägt in diesem Fall alle der Gemeinde Damnatz durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
2. Die Gemeinde Damnatz wird bei allen von Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort ggf. Versorgungsleitungen des Nutzers sein könnten, deren genaue Lage bei dem Nutzer zu erfragen ist.
3. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde Damnatz oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde Damnatz verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen.
4. Vor Beginn von Aufgrabungen und dergleichen durch die Gemeinde Damnatz oder einem von ihr Beauftragten wird die Gemeinde Damnatz den Nutzer möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Leitungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde Damnatz oder deren Beauftragten Leitungen des Versorgungsunternehmens beschädigt, so hat die Gemeinde Damnatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Entschädigung

1. Als Gegenleistung für die dem Nutzer eingeräumten Rechte erhält die Gemeinde Damnatz von dem Nutzer eine Entschädigung in Höhe von **20,--€/Jahr**. Die Entschädigung kann nach den Preisindizes für Lebenshaltung angepasst werden.
Die Summe ist jeweils zum 1.10. eines jeden Jahres auf eines der folgenden Konten zu zahlen.

Bankverbindungen der Samtgemeindekasse :

| | | | |
|---|--|---|--|
| Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) Konto-Nr. 42050054 | Volksbank Osterburg-Lüchow- Dannenberg eG (BLZ 258 634 89) Konto-Nr. 176 22 00000 | Volksbank Clenze-Hitzacker eG (BLZ 258 619 90) Konto-Nr. 83418100 | Post giro Hannover (BLZ 250 100 30) Konto-Nr. 3412-304 |
|---|--|---|--|

§ 6 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde Damnatz und dem Nutzer nicht mehr in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, so dass ein Festhalten an diesem Vertrag eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 7 Übertragung des Vertrages

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig - in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.
2. Der Nutzer ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Nutzers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung bedarf für ihre Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Damnatz.
3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Stadt eingemeindet werden, so ist die Gemeinde Damnatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Stadt sicherzustellen.
4. Sollten nicht zum Vertragsgebiet gehörende Gebiete eingemeindet werden oder das Vertragsgebiet und andere Gebiete zu einem neuen Gemeindegebiet zusammengefügt werden, so gilt dieser Vertrag auch für die eingemeindeten Gebiete bzw. die neugebildete Gemeinde, soweit und solange nicht Rechte Dritter oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 8 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 Jahre.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von dem Nutzer getragen.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dannenberg(Elbe)
5. Dieser Vertrag ist zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde Damnatz und die Nutzer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Damnatz, den , _____

Der Bürgermeister

für den Nutzer

